

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter  
Pflanzenschutzdienst  
Siebengebirgsstraße 200  
53229 Bonn-Roleber

Kopie an: [pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de](mailto:pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de)

Berlin, 14.12.2016

**Betreff:**

**Ihr Schreiben vom 07.11.2016**

**Anfrage nach § 4 Abs. 1 IFG NRW über die Kontrolle der Ausfuhr von in Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in Drittstaaten;**

**Anzeige des Verdachts von Ordnungswidrigkeiten auf Grund von § 68 Nr. 19 i.V.m. § 25 Abs. 1 PflSchG sowie Anregung der Einleitung von Maßnahmen nach § 60 PflSchG**

Sehr geehrter Herr Dr. Berges,

vielen herzlichen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung und die Bereitschaft, Ermittlungen anzustrengen. Wir begrüßen besonders die Einrichtung einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe und würden uns freuen, wenn Sie uns über diesbezügliche Entwicklungen auf dem Laufenden halten könnten.

Wir bedanken uns für die Informationen zu den Kontrollen nach § 25 PflSchG in den Jahren 2014, 2015 und 2016. Leider werden damit unsere Fragen vom 18.10.2016 nicht vollständig beantwortet. Auch wenn keine Exportkontrollen im Hinblick auf §25 PflSchG durchgeführt wurden, bleibt unsere Anfrage bezüglich der Exportdaten bestehen. Unter Punkt I. 2. unseres Schreibens vom 18.10.2016 begehren wir Auskunft darüber, in was für abgabefähigen Packungen oder sonstigen Behältnissen Nativo im Zeitraum von Januar 2014 bis August 2016 ausgeführt wurde, und ob diesen Behältnissen Gebrauchsanleitungen beigelegt waren und ggf. welchen Inhalt diese hatten. Unter Punkt I. 3. fragen wir weiter, inwieweit nach Art. 6.1.11 FAO Verhaltenskodex Exportdaten erhoben worden sind, um mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu bewerten. Zudem bitten wir um Übermittlung aller zu Kontrollen und Datenerhebungen vorhandenen Berichte und ggfs. Kopien und Gebrauchsanweisungen. Bitte teilen Sie uns mit welchen Daten bezüglich des Exports von Nativo und weiteren Pestiziden überhaupt vorliegen und übersenden Sie diese Unterlagen bis zum 14. Januar 2016.

Ihrem Schluss aus der Zulassung von Produkten, die ebenfalls wie Nativo die Wirkstoffe Trifloxystrobin und Tebuconazol enthalten und für den Gebrauch in Heim- und Kleingärten zugelassen sind, dass das Pflanzenschutzmittel Nativo WG75 in Deutschland für den Gebrauch durch nicht sachkundige Anwender zugelassen werden könnte, müssen wir entschieden widersprechen. Die Konzentration der Wirkstoffe in Nativo ist mit den in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nicht vergleichbar. Nativo enthält 50 % Tebuconazol und 25 % Trifloxystrobin. Ausweislich des PMS-Zulassungsberichts 005689-00/00 vom 13.05.2009 ist Tebuconazole SE 043 mit einer Konzentration von 43 g/l, also 4,35 %, für die Anwendung in Haus- und Kleingärten zugelassen. Der PMS-Zulassungsbericht 006867-00/00 vom 09.11.2011 für Trifloxystrobin & Tebuconazol AL genehmigt Pflanzenschutzmittel mit der Wirkstoffkombination Tebuconazol zu 0,125 g/ l und Trifloxistrobin zu 0,125 g/ l. Dies entspricht einer Konzentration von jeweils 0,0125 %.

In unserem Schreiben vom 18.10.2016 sprachen wir das laufende Verfahren gegen Bayer und Syngenta im Rahmen des Ad Hoc Monitoring an, welches durch unseren Bericht vom Oktober 2015 bei der FAO/WHO in Gang gesetzt wurde. Das Produkt Nativo ist eines der untersuchten Pestizide in dem Verfahren. Im Rahmen des Joint Meetings on Pesticide Management (JMPM) der FAO und WHO wird im April 2017 eine Anhörung durch das zuständige Expertengremium der Organisationen stattfinden. Gerne möchten wir Sie dazu einladen, im laufenden Verfahren zum Stand der deutschen Exportkontrolle des Pestizids Nativo Stellung zu nehmen und am JMPM teilzunehmen. Art. 3.4 FAO Verhaltenskodex fordert Regierungen pestizidexportierender Länder auf sicherzustellen, dass gute Handelspraktiken beachtet werden. Ihre Anwesenheit im JMPM würde dazu sicherlich beitragen.

Zudem möchten wir Ihnen anbieten, Kontakt zum Ministry of Agriculture in Delhi, der in Indien zuständigen Behörde, herzustellen, bei der ebenfalls eine Anzeige wegen Nativo anhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Carolijn Terwindt und Christian Schliemann  
European Center for Constitutional  
and Human Rights (ECCHR)



Dr. Peter Clausing  
Pestizid Aktions-Netzwerk Deutschland (PAN)



Philipp Mimkes  
FIAN Deutschland e.V.